



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 9

164. Jahrgang

Köln, 1. September 2024

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 117 Botschaft des Heiligen Vaters zum 58. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	187
Nr. 118 Botschaft von Papst Franziskus zum 110. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2024	190
Nr. 119 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung	192

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 120 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024.	195
---	-----

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 121 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	195
Nr. 122 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)	199
Nr. 123 Ordnung zur Vergütung von Hilfeleistungen in der Seelsorge im Erzbistum Köln	199
Nr. 124 Mitglieder des Priesterrates für die Wahlperiode 2024 bis 2028	202

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 125 Ausführungsverordnung zu Art. 7a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln zu Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen (AusfVO-GA Vorausgenehmigung Arbeitsverträge/Nachtragsverträge)	204
Nr. 126 Kirchenvorstandswahl 2025.	206
Nr. 127 Pfarrgemeinderatswahl 2025	206
Nr. 128 Erwachsenenfirmung in Düsseldorf.	206

Personalia

Nr. 129 Personalchronik	207
-----------------------------------	-----

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 117 Botschaft des Heiligen Vaters zum 58. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Entwicklung von Systemen sogenannter „künstlicher Intelligenz“, über die ich mich bereits in meiner jüngsten *Botschaft zum Weltfriedenstag* geäußert habe, verändert die Information und Kommunikation und damit einige der Grundlagen des zivilen Zusammenlebens in radikaler Weise. Es handelt sich um einen Wandel, der alle betrifft, nicht nur Fachleute. Die beschleunigte Verbreitung wunderbarer Erfindungen, deren Funktionsweisen und Potenziale den meisten von uns verschlossen bleiben, löst ein Erstaunen aus, das zwischen Begeisterung und Orientierungslosigkeit schwankt und uns unweigerlich mit grundlegenden Fragen konfrontiert: Was ist der Mensch, was ist seine Besonderheit, und wie sieht

die Zukunft unserer Spezies *homo sapiens* im Zeitalter der künstlichen Intelligenz aus? Wie können wir wahrhaft Mensch bleiben und den stattfindenden kulturellen Wandel zum Guten lenken?

Vom Herzen ausgehen

Zunächst einmal lohnt es sich, das Terrain von schwarzmalerschen Lesarten und ihren lähmenden Auswirkungen zu räumen. Romano Guardini, der sich bereits vor hundert Jahren Gedanken über die Technik und den Menschen machte, rief dazu auf, sich nicht gegen das „Neue“ zu versteifen, in dem Bemühen, „eine schöne Welt zu bewahren [...], die untergehen muss“. Zugleich warnte er aber auch eindringlich und prophetisch: „Unser Platz ist im Werden. Wir sollen uns hineinstellen, jeder an seinem Ort, [...] ehrlich unser Ja dazu sprechen; doch zugleich mit unbestechlichem Herzen fühlend bleiben für alles, was darin zerstörend, unmenschlich ist“. Und er schloss mit den Worten: „Wohl handelt es sich um technische, wissenschaftliche, politische Aufgaben; die aber sind nur vom Menschen her zu lösen. Ein neues Menschentum muss erwachen, von tieferer Geistigkeit, neuer Freiheit und Innerlichkeit“¹.

In diesem Zeitalter, das in der Gefahr steht, reich an Technik und arm an Menschlichkeit zu sein, muss unser Nachdenken vom menschlichen Herzen ausgehen². Nur wenn wir eine geistliche Sichtweise einnehmen, nur wenn wir wieder eine Herzensweisheit erlangen, können wir die Neuerungen unserer Zeit deuten und interpretieren und den Weg zu einer wahrhaft menschlichen Kommunikation wiederentdecken. Das Herz, biblisch verstanden als Sitz der Freiheit und der wichtigsten Lebensentscheidungen, ist ein Symbol der Ganzheit, der Einheit, aber es hat auch mit Gefühlen, Wünschen und Träumen zu tun; vor allem ist es ein innerer Ort der Gottesbegegnung. Die Herzensweisheit ist also jene Tugend, die es uns ermöglicht, das Ganze und die Teile, die Entscheidungen und ihre Folgen, die Stärken und die Schwächen, die Vergangenheit und die Zukunft, das Ich und das Wir miteinander zu verbinden.

Diese Weisheit des Herzens lässt sich von denen finden, die sie suchen, und sie lässt sich von denen erblicken, die sie lieben; sie kommt denen zuvor, die nach ihr verlangen, und sie geht auf die Suche nach denen, die ihrer würdig sind (vgl. *Weish* 6,12-16). Sie ist bei denen, die sich beraten lassen (vgl. *Spr* 13,10), bei denen, die ein fügsames Herz, ein hörendes Herz haben (vgl. *1 Kön* 3,9). Sie ist eine Gabe des Heiligen Geistes, die es ermöglicht, die Dinge mit den Augen Gottes zu sehen, die Zusammenhänge, Situationen, Ereignisse zu verstehen und ihre Bedeutung zu entdecken. Ohne diese Weisheit wird das Leben fade, denn es ist gerade die Weisheit – deren lateinische Wortwurzel *sapere* sie mit *sapor* (Geschmack) verbindet – die dem Leben Geschmack verleiht.

Chancen und Gefahren

Wir können diese Weisheit nicht von Maschinen erwarten. Auch wenn der Begriff *künstliche Intelligenz* inzwischen den korrekteren, in der wissenschaftlichen Literatur verwendeten Begriff *maschinelles Lernen* verdrängt hat, ist allein schon die Verwendung des Wortes „Intelligenz“ irreführend. Maschinen verfügen sicherlich über eine unermesslich größere Fähigkeit als der Mensch, Daten zu speichern und sie untereinander in Beziehung zu setzen, aber es ist kommt dem Menschen zu, und nur ihm, deren Sinn zu verstehen. Es geht also nicht darum von Maschinen zu verlangen, menschlich zu wirken. Es geht vielmehr darum, den Menschen aus der Hypnose zu wecken, in die er aufgrund seines Allmachtswahns verfällt, indem er sich für ein völlig autonomes und selbstbezügliches Subjekt hält, das von allen sozialen Bindungen losgelöst ist und seine Geschöpflichkeit vergessen hat.

In Wirklichkeit macht der Mensch seit jeher die Erfahrung, dass er sich selbst nicht genügt und er versucht, seine Verwundbarkeit mit allen Mitteln zu überwinden. Bei den frühesten prähistorischen Artefakten angefangen, die als Verlängerung der Arme benutzt wurden, über die Medien, die als Erweiterung des Sprechens eingesetzt werden, sind wir heute bei den ausgefeiltesten Maschinen angelangt, die als Hilfsmittel für das Denken dienen. Jede dieser Wirklichkeiten kann jedoch durch die Urversuchung vergiftet werden, *ohne Gott wie Gott zu werden* (vgl. *Gen* 3), d.h. aus eigener Kraft das obere zu wollen, was eigentlich als Geschenk Gottes angenommen und in der Beziehung zu anderen gelebt werden sollte.

Je nach Ausrichtung des Herzens wird alles, was sich in den Händen des Menschen befindet, zur Chance oder zur Gefahr. Selbst sein Körper, der als Ort der Kommunikation und Gemeinschaft geschaffen wurde, kann zu einem Mittel der Aggression werden. Ebenso kann jede technische Erweiterung des Menschen ein Werkzeug liebevollen Dienstes oder feind-

¹ *Briefe vom Comer See*, Berlin 1927, 93-96.

² Als Fortsetzung zu den Botschaften der vorangegangenen Welttage der sozialen Kommunikationsmittel, die sich den Aspekte widmeten, *den Menschen zu begegnen, wo und wie sie sind* (2021), *mit dem Ohr des Herzens zu hören* (2022) und *mit dem Herzen zu sprechen* (2023).

licher Beherrschung sein. Die Systeme künstlicher Intelligenz können zur Befreiung von der Unwissenheit beitragen und den Informationsaustausch zwischen verschiedenen Völkern und Generationen erleichtern. Sie können zum Beispiel eine enorme Fülle von Wissen, das in vergangenen Zeiten aufgeschrieben wurde, zugänglich und verständlich machen oder Menschen in ihnen unbekannt Sprachen kommunizieren lassen. Aber sie können zugleich auch Instrument „kognitiver Verschmutzung“ sein, einer Verzerrung der Wirklichkeit durch teilweise oder gänzlich falsche Narrative, die dennoch geglaubt – und verbreitet – werden, als ob sie wahr wären. Es genügt, an das Problem der Desinformation zu denken, mit der wir seit Jahren in Form von *Fake News*³ zu tun haben und die sich heute des *Deep Fake* bedient, d.h. der Erstellung und Verbreitung von Bildern, die vollkommen echt wirken, aber falsch sind (auch ich war davon schon betroffen), oder auch von Audiobotschaften, die die Stimme einer Person verwenden, um Dinge zu sagen, die dieselbe niemals gesprochen hat. Die Simulation, die diesen Programmen zugrunde liegt, kann in einigen speziellen Bereichen nützlich sein, aber sie wird dort abartig, wo sie die Beziehung zu den anderen und zur Wirklichkeit verdreht.

Die erste Welle der künstlichen Intelligenz, die der sozialen Medien, haben wir bereits in ihrer Ambivalenz verstanden, indem wir neben ihren Chancen auch ihre Risiken und Pathologien hautnah erlebt haben. Die zweite Stufe generativer künstlicher Intelligenz markiert einen unbestreitbaren qualitativen Sprung. Es ist daher wichtig, die Möglichkeit zu haben, die Instrumente zu verstehen, zu begreifen und zu regulieren, die in den falschen Händen zu negativen Szenarien führen können. Wie alles andere, das aus dem Geist und den Händen des Menschen hervorgegangen ist, sind auch Algorithmen nicht neutral. Daher ist es notwendig, präventiv zu handeln und Möglichkeiten für eine ethische Regulierung vorzuschlagen, um die schädlichen und diskriminierenden oder sozial ungerechten Auswirkungen von Systemen künstlicher Intelligenz einzudämmen und um zu verhindern, dass sie zur Verringerung von Pluralismus, zur Polarisierung der öffentlichen Meinung oder zur Herausbildung eines Einheitsdenkens eingesetzt werden. Ich erneuere daher meinen Appell und fordere „die Völkergemeinschaft auf, gemeinsam daran zu arbeiten, einen verbindlichen internationalen Vertrag zu schließen, der die Entwicklung und den Einsatz von künstlicher Intelligenz in ihren vielfältigen Formen regelt“⁴. Doch wie in jedem Lebensbereich reicht eine Reglementierung nicht aus.

In der Menschlichkeit wachsen

Wir sind aufgerufen, gemeinsam zu wachsen, in der Menschlichkeit und als Menschheit. Die Herausforderung, vor der wir stehen, liegt darin, einen qualitativen Sprung zu machen, um einer komplexen, multiethnischen, pluralistischen, multireligiösen und multikulturellen Gesellschaft gerecht zu werden. Es ist unsere Aufgabe, uns über die theoretische Entwicklung und den praktischen Gebrauch dieser neuen Instrumente der Kommunikation und der Erkenntnis Gedanken zu machen. Große Chancen auf Gutes gehen mit dem Risiko einher, dass sich alles in ein abstraktes Kalkül verwandelt, das die Menschen auf Daten reduziert, das Denken auf ein Schema, die Erfahrung auf einen Einzelfall, das Gute auf den Profit und vor allem, dass am Ende die Einzigartigkeit eines jeden Menschen und seiner Geschichte geleugnet wird und sich die Konkretheit der Wirklichkeit in eine Reihe statistischer Daten auflöst.

Die digitale Revolution kann uns freier machen, aber sicher nicht, wenn sie uns in Modelle einsperrt, die heute als Echokammern bekannt sind. In solchen Fällen besteht die Gefahr, sich in einem anonymen Sumpf zu verlieren und die Interessen des Marktes oder der Macht zu bedienen, statt den Informationspluralismus zu steigern. Es ist nicht hinnehmbar, dass der Gebrauch künstlicher Intelligenz zu einem anonymen Denken, zu einer Zusammensetzung von unbestätigten Daten und zu einer kollektiven redaktionellen Verantwortungslosigkeit führt. Die Abbildung der Wirklichkeit in *Big Data*, so zweckmäßig sie für den Gebrauch von Maschinen auch sein mag, impliziert nämlich einen erheblichen Verlust hinsichtlich der Wahrheit der Dinge, was die zwischenmenschliche Kommunikation behindert und unsere Menschlichkeit selbst zu beeinträchtigen droht. Information kann nicht von lebendiger Beziehung getrennt werden: Sie umfasst den Körper, das Stehen in der Wirklichkeit; sie verlangt, nicht nur Daten, sondern auch Erfahrungen miteinander in Beziehung zu setzen; sie erfordert das Gesicht, den Blick, das Mitgefühl und den Austausch.

Ich denke an die Berichterstattung über Kriege und an jenen „Parallelkrieg“, der durch Desinformationskampagnen geführt wird. Und ich denke daran, wie viele Reporter vor Ort verletzt werden oder sterben, damit wir sehen können, was ihre Augen gesehen haben. Denn nur, wenn wir das Leiden von Kindern, Frauen und Männern hautnah erleben, können wir die Absurdität von Kriegen verstehen.

³ Vgl. „Die Wahrheit wird euch befreien“ (Joh 8,32). *Fake News und Journalismus für den Frieden. Botschaft zum 52. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel*, 2018.

⁴ *Botschaft zum 57. Weltfriedenstag*

Die Nutzung künstlicher Intelligenz wird einen positiven Beitrag im Bereich der Kommunikation leisten können, wenn sie die Rolle des Journalismus vor Ort nicht beseitigt, sondern ihn unterstützt; wenn sie die Professionalität der Kommunikation zur Geltung kommen lässt und jeden Kommunikator in die Verantwortung nimmt; wenn sie jedem Menschen wieder die Rolle eines kritikfähigen Subjekts der Kommunikation zurückgibt.

Fragen für Heute und Morgen

Es stellen sich daher spontan einige Fragen: Wie können die Professionalität und die Würde der Beschäftigten im Bereich der Kommunikation und Information sowie die der Nutzer weltweit geschützt werden? Wie kann die Interoperabilität der Plattformen gewährleistet werden? Wie kann sichergestellt werden, dass die Unternehmen, die digitale Plattformen entwickeln, ebenso Verantwortung für das übernehmen, was sie verbreiten und wovon sie profitieren, wie die Anbieter von traditionellen Medien? Wie können die Kriterien transparenter gemacht werden, die hinter den Algorithmen zur Indizierung und De-Indizierung sowie für Suchmaschinen stehen, welche in der Lage sind, Menschen und Meinungen, Geschichten und Kulturen zu verherrlichen oder auszulöschen? Wie lässt sich die Transparenz von Informationsprozessen gewährleisten? Wie kann man die Urheberschaft von Schriften ersichtlich und die Quellen nachvollziehbar machen, um einen Schirm der Anonymität zu verhindern? Wie kann offenkundig werden, ob ein Bild oder ein Video ein Ereignis abbildet oder es simuliert? Wie kann man vermeiden, dass sich Quellen auf eine einzige reduzieren, auf ein einziges, algorithmisch erzeugtes Denken? Und wie kann stattdessen ein Umfeld gefördert werden, das geeignet ist, den Pluralismus zu wahren und die Komplexität der Wirklichkeit darzustellen? Wie können wir dieses leistungsstarke, teure und extrem energieintensive Instrument nachhaltig werden lassen? Wie können wir es auch für Entwicklungsländer zugänglich machen?

Anhand der Antworten auf diese und andere Fragen werden wir verstehen, ob künstliche Intelligenz am Ende neue, auf Informationsdominanz basierende Kasten hervorbringen wird und neue Formen der Ausbeutung und Ungleichheit schafft oder ob sie im Gegenteil mehr Gleichheit mit sich bringt, indem sie korrekte Information und ein größeres Bewusstsein für den Zeitenwandel, den wir durchlaufen, fördert sowie das Hören auf die vielfältigen Bedürfnisse von Menschen und Völkern in einem artikulierten und pluralistischen Informationssystem begünstigt. Auf der einen Seite zeichnet sich das Gespenst einer neuen Sklaverei ab, auf der anderen Seite ein Zugewinn an Freiheit; einerseits die Möglichkeit, dass einige wenige das Denken aller bestimmen, andererseits die Chance, dass alle an der Entwicklung des Denkens mitwirken.

Die Antwort steht nicht fest, sie hängt von uns ab. Es liegt am Menschen zu entscheiden, ob er zum Futter für Algorithmen wird oder ob er sein Herz mit Freiheit nährt, das Herz, ohne das wir nicht in der Weisheit wachsen können. Diese Weisheit reift, indem man aus der Geschichte lernt und die Verletzlichkeit akzeptiert. Sie wächst im Bündnis der Generationen, zwischen denen, die sich an das Vergangene erinnern und denen, die Zukunftsvisionen hegen. Nur in Gemeinschaft wächst die Fähigkeit, zu unterscheiden, wachsam zu sein und die Dinge von ihrer Erfüllung her zu sehen. Lasst uns – damit wir unsere Menschlichkeit nicht verlieren – die Weisheit suchen, die früher als alles erschaffen wurde (vgl. *Sir* 1,4), die Gottesfreunde und Propheten schafft, indem sie in reine Seelen eintritt (vgl. *Weish* 7,27): Sie wird uns helfen, auch die Systeme künstlicher Intelligenz auf eine wahrhaft menschliche Kommunikation hin auszurichten.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 24. Januar 2024

Franziskus

Nr. 118 Botschaft von Papst Franziskus zum 110. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2024

Gott ist mit seinem Volk unterwegs

Liebe Brüder und Schwestern!

Am 29. Oktober 2023 ging die erste Sitzung der 16. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode zu Ende, die es uns ermöglicht hat, das Verständnis von Synodalität als ursprünglicher Berufung der Kirche zu vertiefen. „Die Synodalität wird vor allem als gemeinsamer Weg des Volkes Gottes und als fruchtbarer Dialog der Charismen und Dienste für das anbrechende Reich Gottes behandelt“ (*Synthese-Bericht*, Einführung).

Die Betonung ihrer synodalen Dimension erlaubt es der Kirche, das ihr eigene Unterwegssein wiederzuentdecken. Sie ist unterwegs in der Geschichte als das dem Himmelreich entgegen pilgernde, wir könnten auch sagen „migrierende“, Volk Gottes (vgl. *Lumen gentium*, 49). Der Bezug zur biblischen Exodus-Erzählung, die vom Volk Israel auf dem Weg ins Gelobte Land spricht, liegt auf der Hand: ein langer Weg von der Sklaverei zur Freiheit, der den Weg der Kirche zur endgültigen Begegnung mit dem Herrn vorwegnimmt.

Ebenso kann man in den Migranten unserer Zeit, wie in denen einer jeden Epoche, ein lebendiges Abbild des Gottesvolkes auf dem Weg in die ewige Heimat sehen. Ihre Wege der Hoffnung erinnern uns daran, dass „unsere Heimat aber [...] im Himmel [ist]. Von dorthier erwarten wir auch Jesus Christus, den Herrn, als Retter“ (*Phil* 3,20).

Die beiden Bilder – das des biblischen Exodus und das der Migranten – zeigen mehrere Analogien. Wie das Volk Israel zur Zeit Moses fliehen Migranten oft vor Unterdrückung und Übergriffen, vor Unsicherheit und Diskriminierung, vor mangelnden Entwicklungsperspektiven. Wie die Israeliten in der Wüste stoßen Migranten auf viele Hindernisse auf ihrem Weg: Sie sind vor Durst und Hunger erschöpft; sie sind von Mühsal und Krankheit ausgelaugt; sie werden von der Verzweiflung versucht.

Aber das Wesentliche des Exodus, eines jeden Exodus, ist, dass Gott seinem Volk und allen seinen Kindern – aller Zeiten und aller Orte – vorausgeht und sie begleitet. Gottes Gegenwart in der Mitte des Volkes ist eine Gewissheit der Heilsgeschichte: „Denn der Herr, dein Gott, er zieht mit dir. Er lässt dich nicht fallen und verlässt dich nicht“ (*Dtn* 31,6). Für das aus Ägypten ausgezogene Volk zeigt sich diese Gegenwart in verschiedenen Formen: Eine Wolken- und Feuersäule weist und erleuchtet den Weg (vgl. *Ex* 13,21); das Zelt der Begegnung, das die Bundeslade beherbergt, macht Gottes Nähe erfahrbar (vgl. *Ex* 33,7); die Stange mit der bronzenen Schlange gewährleistet göttlichen Schutz (vgl. *Num* 21,8-9); Manna und Wasser (vgl. *Ex* 16-17) sind Gottes Gaben an das hungrige und dürstende Volk. Das Zelt ist eine Form der Gegenwart, die dem Herrn besonders teuer ist. Während der Regierungszeit Davids weigert sich Gott, sich in einen Tempel einschließen zu lassen, um weiterhin in einem Zelt zu wohnen und so mit seinem Volk „von Zelt zu Zelt, von Wohnung zu Wohnung“ zu wandern (*1 Chr* 17,5).

Viele Migranten erfahren Gott als Weggefährten, als Führer und Anker des Heils. Ihm vertrauen sie sich an, bevor sie aufbrechen, und an ihn wenden sie sich in Zeiten der Not. Bei ihm suchen sie Trost in Zeiten der Verzweiflung. Dank ihm gibt es entlang des Weges gute Samariter. Ihm vertrauen sie im Gebet ihre Hoffnungen an. Wie viele Bibeln, Evangelien, Gebetsbücher und Rosenkränze begleiten die Migranten auf ihren Wegen durch Wüsten, Flüsse, Meere und über die Grenzen aller Kontinente!

Gott ist nicht nur *mit* seinem Volk unterwegs, sondern auch *inmitten* seines Volkes, in dem Sinne, dass er sich mit den Männern und Frauen auf ihrem Weg durch die Geschichte identifiziert – insbesondere mit den Letzten, den Armen, den Ausgegrenzten –, als wolle er das Geheimnis der Menschwerdung ausdehnen.

Deshalb ist die Begegnung mit Migranten wie mit jedem Bruder und jeder Schwester in Not „zudem Begegnung mit Christus. Das hat er selbst uns gesagt. Er ist es, der hungrig, durstig, als Fremder, nackt, krank und als Gefangener an unsere Tür klopft und um Begegnung und Hilfe bittet“ (*Predigt bei der Eröffnungsmesse des Treffens von Flüchtlingshelfern unter dem Motto „Frei von Angst“*, Sacrofano, 15. Februar 2019). Das Letzte Gericht, von dem Matthäus im 25. Kapitel seines Evangeliums berichtet, lässt keinen Zweifel: „Ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen“ (V. 35); und weiter: „Amen, ich sage euch: Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (V. 40). Jede Begegnung auf dem Weg ist also eine Gelegenheit, dem Herrn zu begegnen; und sie ist eine Gelegenheit voller Heil, denn in der Schwester oder dem Bruder, die unsere Hilfe benötigen, ist Jesus gegenwärtig. In diesem Sinne retten uns die Armen, weil sie uns ermöglichen, dem Antlitz des Herrn zu begegnen (vgl. *Botschaft zum 3. Welttag der Armen*, 17. November 2019).

Liebe Brüder und Schwestern, an diesem Tag, der den Migranten und Flüchtlingen gewidmet ist, beten wir gemeinsam für all jene, die ihre Heimat auf der Suche nach einem Leben in Würde verlassen mussten. Fühlen wir uns zusammen mit ihnen auf dem Weg, begeben wir uns gemeinsam auf „Synode“, und vertrauen wir sie alle – wie auch die nächste Synodalversammlung – „der Fürsprache der seligen Jungfrau Maria an, die ein Zeichen der sicheren Hoffnung und des Trostes auf dem Weg des gläubigen Gottesvolkes ist“ (*Synthese-Bericht*, Die Reise fortsetzen).

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 24. Mai 2024, Gedenktag der seligen Jungfrau Maria, Hilfe der Christen

Gebet

Gott, allmächtiger Vater,
wir sind deine pilgernde Kirche
unterwegs zum Himmelreich.
Jeder von uns lebt in seinem Vaterland,
aber so, als wären wir Fremde.
Jede fremde Gegend ist unsere Heimat,
und doch ist jedes Heimatland für uns fremder Boden.
Wir leben auf der Erde,
aber wir sind Bürger im Himmel.
Lass nicht zu, dass wir zu Besitzern werden
dieses Teils der Welt,
den du uns als vorübergehende Bleibe gegeben hast.
Hilf, dass wir niemals aufhören,
gemeinsam mit unseren Brüdern und Schwestern Migranten
zur ewigen Wohnung unterwegs zu sein, die du uns bereitet hast.
Öffne unsere Augen und unsere Herzen,
damit jede Begegnung mit einem Menschen in Not
zu einer Begegnung mit Jesus wird, deinem Sohn und unserem Herrn.
Amen.

Nr. 119 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung

Liebe Brüder und Schwestern!

„Hoffe und handle mit der Schöpfung“: Das ist das Thema des Gebetstages für die Bewahrung der Schöpfung am kommenden 1. September. Es bezieht sich auf den Brief des heiligen Paulus an die Römer 8,19-25: Der Apostel erklärt, was es bedeutet, dem Geist gemäß zu leben und er konzentriert sich auf die sichere Hoffnung auf Erlösung durch den Glauben, der neues Leben in Christus bedeutet.

1. Beginnen wir also mit einer einfachen Frage, auf die es aber vielleicht keine offensichtliche Antwort gibt: Wenn wir wirklich gläubig sind, *wie kommt es, dass wir den Glauben haben?* Der Grund dafür ist nicht so sehr, dass wir an etwas Transzendentes „glauben“, das unsere Vernunft nicht verstehen kann, an das unerreichbare Geheimnis eines entrückten und fernen, eines unsichtbaren und unnennbaren Gottes. Vielmehr, so würde der heilige Paulus sagen, ist der Grund, *dass der Heilige Geist in uns wohnt*. Ja, wir sind Gläubige, weil „die Liebe Gottes [...] in unsere Herzen“ ausgegossen wurde“ (Röm 5,5). Deshalb ist der Geist jetzt wahrhaftig „der erste Anteil unseres Erbes“ (Eph 1,14), als Herausforderung, immer so zu leben, dass wir nach den ewigen Gütern streben, *wie es der Fülle des schönen und guten Menschseins Jesu entspricht*. Der Geist macht die Gläubigen schöpferisch und pro-aktiv in der Liebe. Er führt sie auf einen großen Weg geistlicher Freiheit, der allerdings nicht frei ist vom Kampf zwischen der Logik der Welt und der Logik des Geistes, die einander entgegengesetzte Früchte hervorbringen (vgl. Gal 5,16-17). Wir wissen, die erste Frucht des Geistes, die Summe aller anderen Früchte, *ist die Liebe*. Geführt vom Heiligen Geist sind die Gläubigen also Gottes Kinder und können ihn, genau wie Jesus, mit „Abba, Vater“ anrufen (Röm 8,15), in der Freiheit derer, die nicht mehr in Todesangst zurückverfallen, weil *Jesus von den Toten auferstanden* ist. Dies ist also die große Hoffnung: Gottes Liebe hat gesiegt, sie siegt weiterhin und wird auch künftig siegen. Die Bestimmung zur Herrlichkeit ist dem neuen Menschen, der im Geist lebt, bereits sicher, trotz des ihm bevorstehenden physischen Todes. Diese Hoffnung *lässt nicht zugrunde gehen*, wie uns auch die *Verkündigungsbulle* des nächsten Heiligen Jahres in Erinnerung ruft¹.

2. Das Leben des Christen ist ein Leben im Glauben, in tätiger Nächstenliebe und überfließend vor Hoffnung, in Erwartung der Wiederkunft des Herrn in seiner Herrlichkeit. Die „Verzögerung“ der Parusie, also seines zweiten Kommens, stellt kein Problem dar. Die Frage ist eine andere: „Wird [...] der Menschensohn, wenn er kommt, den Glauben auf der Erde finden?“ (Lk 18,8). Ja, der Glaube ist eine Gabe, eine Frucht der Gegenwart des Heiligen Geistes in uns, aber er ist auch eine *Aufgabe*, die in Freiheit und im Gehorsam gegenüber dem Liebesgebot Jesu wahrzunehmen ist. Dies ist die beseligende

¹ *Spes non confundit*, Verkündigungsbulle des ordentlichen Jubiläums des Jahres 2025 (9. Mai 2024).

Hoffnung, die es zu bezeugen gilt: Wo? Wann? Wie? In den *Dramen der leidenden Menschen*. Wenn wir auch träumen, so müssen wir jetzt *mit offenen Augen träumen*, beseelt von einer Vision der Liebe, der Geschwisterlichkeit, der Freundschaft und der Gerechtigkeit für alle. *Das christliche Heil gelangt bis ins Innerste des Leids der Welt*, das nicht nur die Menschen erfasst, sondern das gesamte Universum und auch die Natur, den *oikos* des Menschen, seinen Lebensraum. Es erfasst die Schöpfung als „irdisches Paradies“, die Mutter Erde, die ein *Ort der Freude und der Glücksverheißung für alle* sein sollte. Der christliche Optimismus gründet auf einer lebendigen Hoffnung: Er weiß, dass alles auf die Herrlichkeit Gottes ausgerichtet ist, auf die endgültige Vollendung in seinem Frieden, auf die leibliche Auferstehung in Gerechtigkeit, „von Herrlichkeit zu Herrlichkeit“. Doch in der vergänglichen Zeit teilen wir Schmerz und Leid: *Die gesamte Schöpfung seufzt* (vgl. Röm 8,19-22), die Christen seufzen (vgl. V. 23-25) und der Geist selbst seufzt (vgl. V. 26-27). *Das Seufzen bringt Unruhe und Leid zusammen mit Sehnsucht und Verlangen zum Ausdruck*. Im Seufzen äußert sich *Vertrauen auf Gott* und seine liebende und fordernde Begleitung, im Hinblick auf die Erfüllung seines Plans der Freude, der Liebe und des Friedens im Heiligen Geist.

3. Die ganze Schöpfung ist in diesen Prozess der Neugeburt eingebunden und wartet seufzend auf die Befreiung: Es handelt sich um ein verborgenes Wachstum, das reift, fast wie „ein Senfkorn, das zu einem großen Baum wird“ oder wie der „Sauerteig im Mehl“ (vgl. Mt 13,31-33). Die Anfänge sind winzig, doch die erwarteten Ergebnisse können von unendlicher Schönheit sein. Insoweit sie Erwartung einer Geburt ist – des Offenbarwerdens der Kinder Gottes –, *ermöglicht es die Hoffnung, inmitten von Widrigkeiten standhaft zu bleiben und nicht mutlos zu werden in Zeiten der Bedrängnis oder angesichts der menschlichen Barbarei*. *Die christliche Hoffnung enttäuscht nicht, aber sie täuscht auch nicht*: Wenn auch das Seufzen der Schöpfung, der Christen und des Geistes eine Vorwegnahme und Erwartung der bereits stattfindenden Erlösung ist, so sind wir jetzt doch in viele Leiden eingetaucht, die der heilige Paulus als „Bedrängnis, Not, Verfolgung, Hunger, Kälte, Gefahr, Schwert“ beschreibt (vgl. Röm 8,35). Die Hoffnung bietet also eine alternative Lesart der Geschichte und der menschlichen Geschehnisse: nicht illusorisch, sondern realistisch, mit dem Realismus des Glaubens, der das Unsichtbare sieht. Diese Hoffnung ist *geduldiges Warten, vergleichbar dem Nicht-Sehen des Abraham*. Ich erinnere gern an den bedeutenden gläubigen Visionär Joachim von Fiore, jenen Abt aus Kalabrien, der laut Dante Alighieri² „mit prophetischem Geist begabt“ war. In einer Zeit blutiger Kämpfe, der Konflikte zwischen Papsttum und Kaiserreich, der Kreuzzüge, der Irrlehren und der Verweltlichung der Kirche vermochte er das Ideal eines *neuen Geistes des Zusammenlebens* zwischen den Menschen aufzuzeigen, das geprägt war von universaler Geschwisterlichkeit und christlichem Frieden, der Frucht gelebten Evangeliums. Diesen Geist sozialer Freundschaft und universaler Geschwisterlichkeit habe ich in *Fratelli tutti* vorgeschlagen. Und diese Harmonie zwischen den Menschen muss sich auch auf die Schöpfung erstrecken, in einem „situierten Anthropozentrismus“ (vgl. *Laudate Deum*, 67), in der Verantwortung *für eine menschliche und ganzheitliche Ökologie*, die der Weg der Rettung ist für unser gemeinsames Haus und für uns, die wir darin leben.

4. Warum gibt es so viel Böses in der Welt? Warum so viel Ungerechtigkeit, so viele brudermörderische Kriege, die Kinder töten, Städte zerstören und den Lebensraum des Menschen verschmutzen, die vergewaltigte und verwüstete Mutter Erde? Indem er sich implizit auf Adams Sünde bezieht, sagt Paulus: „Denn wir wissen, dass die gesamte Schöpfung bis zum heutigen Tag seufzt und in Geburtswehen liegt“ (Röm 8,22). Der sittliche Kampf der Christen ist mit dem „Seufzen“ der Schöpfung verbunden, weil sie „der Nichtigkeit unterworfen“ ist (V. 20). Der ganze Kosmos und alle Kreatur seufzt und sehnt sich „ungeduldig“ danach, dass der gegenwärtige Zustand überwunden und der ursprüngliche wiederhergestellt wird. Die Befreiung des Menschen beinhaltet nämlich auch die Befreiung aller anderen Geschöpfe, die wegen ihrer Verbindung mit der Menschennatur unter das Joch der Sklaverei geraten sind. Wie die Menschheit ist auch die Schöpfung – ohne eigenes Verschulden – versklavt und nicht in der Lage, das zu tun, wozu sie gedacht ist, nämlich einen dauerhaften Sinn und Zweck zu haben. Sie ist dem Zerfall und dem Tod ausgeliefert, was durch den missbräuchlichen Umgang des Menschen mit der Natur noch verstärkt wird. Andererseits stellt die Erlösung des Menschen in Christus auch eine feste Hoffnung für die Schöpfung dar: „Denn auch sie, die Schöpfung, soll von der Knechtschaft der Vergänglichkeit befreit werden zur Freiheit und Herrlichkeit der Kinder Gottes“ (Röm 8,21). *Die Erlösung durch Christus macht es also möglich, hoffnungsvoll auf das Band der Solidarität zwischen den Menschen und allen anderen Geschöpfen zu blicken*.

5. In der hoffnungsvollen und beharrlichen Erwartung der glorreichen Wiederkunft Jesu lässt der Heilige Geist die Gemeinschaft der Glaubenden wachsam bleiben; er lehrt sie beständig und ruft sie zur Umkehr in ihrer Lebensweise auf, um der vom Menschen verursachten Umweltzerstörung entgegenzutreten und jene Gesellschaftskritik zu formulieren, die in erster Linie Zeugnis ablegt für die Möglichkeit, sich zu ändern. Diese Umkehr besteht darin, von der Arroganz derer, die ihre Mitmenschen und die Natur beherrschen wollen – welche dabei auf ein manipulierbares Objekt reduziert wird –, zur Demut jener überzugehen, die für die Anderen und die Schöpfung Sorge tragen. „Ein Mensch, der sich anmaßt, sich an die Stelle Gottes zu setzen, wird zur schlimmsten Gefahr für sich selbst“ (*Laudate Deum*, 73), denn Adams Sünde hat die

² *Die Göttliche Komödie, Paradies, XII, 141.*

grundlegenden Beziehungen zerstört, aus denen der Mensch lebt: die Beziehung zu Gott, zu sich selbst und den anderen Menschen und die zum Kosmos. Alle diese Beziehungen müssen synergetisch wiederhergestellt, gerettet und „gerecht gemacht“ werden. Keine darf dabei fehlen. Wenn eine fehlt, scheitert das Ganze.

6. *Mit der Schöpfung zu hoffen und zu handeln* bedeutet vor allem, die Kräfte zu bündeln und gemeinsam mit allen Männern und Frauen guten Willens dazu beizutragen, „die Frage nach der menschlichen Macht, nach ihrem Sinn und nach ihren Grenzen neu [zu] bedenken. Denn unsere Macht hat sich in nur wenigen Jahrzehnten rasant gesteigert. Wir haben beeindruckende und erstaunliche technologische Fortschritte gemacht, und wir sind uns nicht bewusst, dass wir gleichzeitig zu höchst gefährlichen Wesen geworden sind, die das Leben vieler Geschöpfe und unser eigenes Überleben gefährden können“ (*Laudate Deum*, 28). Unkontrollierte Macht bringt Ungeheuer hervor und wendet sich gegen uns selbst. Deshalb ist es heute dringend notwendig, der Entwicklung der künstlichen Intelligenz ethische Grenzen zu setzen, welche mit ihrer Rechen- und Simulationskapazität zur Beherrschung von Mensch und Natur eingesetzt werden könnte, statt dem Frieden und einer ganzheitlichen Entwicklung zu dienen (vgl. *Botschaft zum Weltfriedenstag* 2024).

7. „Der Heilige Geist begleitet uns im Leben“: Das haben die Jungen und Mädchen gut verstanden, die sich zu ihrem ersten Welttag, der mit dem Dreifaltigkeitssonntag zusammenfiel, auf dem Petersplatz versammelt hatten. Gott ist keine abstrakte Idee von Unendlichkeit, sondern er ist liebender Vater, er ist Sohn, Freund und Erlöser eines jeden Menschen, und Heiliger Geist, der unsere Schritte auf dem Weg der Liebe leitet. Der Gehorsam gegenüber dem Geist der Liebe *verändert die Haltung des Menschen radikal*: er wird vom „Plünderer“ zum „Bewirtschafter“ des Gartens. *Die Erde wird dem Menschen anvertraut, bleibt aber Gottes Eigentum* (vgl. *Lev* 25,23). Dies ist der theologische Anthropozentrismus der jüdisch-christlichen Tradition. Der Anspruch, die Natur zu besitzen und zu beherrschen und sie nach Belieben zu manipulieren, ist daher eine Form von Idolatrie. Es ist der prometheische Mensch, der berauscht von seiner eigenen technokratischen Macht die Erde arrogant in einen „gnaden-losen“ Zustand versetzt, also in einen Zustand ohne die Gnade Gottes. Wenn nun Jesus, der gestorben und auferstanden ist, die Gnade Gottes ist, dann stimmt, was Benedikt XVI. sagte: „Nicht die Wissenschaft erlöst den Menschen. Erlöst wird der Mensch durch die Liebe“ (Enzyklika *Spe Salvi*, 26), die Liebe Gottes in Christus, von der uns nichts und niemand jemals trennen kann (vgl. *Röm* 8,38-39). Die Schöpfung, beständig angezogen von ihrer eigenen Zukunft, ist nicht statisch oder in sich selbst verschlossen. Die Verbindung zwischen Materie und Geist zeigt sich heute, auch dank der Entdeckungen der gegenwärtigen Physik, auf immer faszinierendere Weise.

8. Außer einer *ethischen* Frage ist die Bewahrung der Schöpfung daher auch eine eminent *theologische*. Sie betrifft nämlich die Verflechtung zwischen dem Geheimnis des Menschen und dem Geheimnis Gottes. *Diese Verflechtung kann „generativ“ genannt werden*, da sie auf den Akt der Liebe zurückgeht, mit dem Gott den Menschen in Christus erschafft. Dieser schöpferische Akt Gottes stiftet und begründet das freie Handeln des Menschen und seine gesamte Sittlichkeit. Sein Handeln ist gerade deshalb frei, weil er *nach dem Ebenbild Gottes, das Jesus Christus ist*, geschaffen wurde und dadurch „Repräsentant“ der Schöpfung in Christus ist. Es gibt eine transzendente (theologisch-ethische) Motivation, die den Christen verpflichtet, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt zu fördern, auch durch die universale Bestimmung der Güter: es geht um das *Offenbarwerden der Kinder Gottes, auf das die Schöpfung seufzend wie in Geburtswehen wartet*. Es geht nicht nur um das irdische Leben des Menschen in dieser Zeit, sondern vor allem um seine ewige Bestimmung, das *Eschaton* unserer Seligkeit, das Paradies unseres Friedens, in *Christus, dem Herrn des Kosmos, der sich aus Liebe kreuzigen ließ und auferstanden ist*.

9. Mit der Schöpfung zu hoffen und zu handeln bedeutet also, einen fleischgewordenen Glauben zu leben, dem es gelingt, im leidenden und hoffnungsvollen konkreten Leben der Menschen einen Platz zu finden, in der gemeinsamen Erwartung der leiblichen Auferstehung, zu der die Gläubigen in Christus, dem Herrn, im Voraus bestimmt sind. In Jesus, dem ewigen Sohn in menschlichem Fleisch, *sind wir wirklich Kinder des Vaters*. Durch den Glauben und die Taufe beginnt für den Gläubigen ein Leben gemäß dem Geist (vgl. *Röm* 8,2), *ein heiliges Leben, ein Leben als Kinder des Vaters*, wie Jesus (vgl. *Röm* 8,14-17), denn durch die Kraft des Heiligen Geistes lebt Christus in uns (vgl. *Gal* 2,20). Ein Leben, das zu einem Liebeslied für Gott wird, für die Menschheit, mit der Schöpfung und für die Schöpfung, und das in der Heiligkeit zu seiner Vollendung findet.³

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 27. Juni 2024

Franziskus

³ Clemente Rebori, ein Priester des Ordens der Rosminianer, hat dies dichterisch zum Ausdruck gebracht: „Während die Schöpfung in Christus zum Vater aufsteigt, / ist in geheimnisvoller Bestimmung / alles Geburtswehe: / Wie viel Sterben, damit das Leben geboren werden kann! / Doch durch eine Mutter allein, die göttlich ist, / kommt man glücklich ans Licht: / Leben, das die Liebe unter Tränen hervorbringt, / und wenn es atmet, ist es hier unten Poesie; / doch nur der Heiligkeit gelingt das Lied“ (*Curriculum vitae*, „Poesia e santità“: *Poesie, prose e traduzioni*, Mailand 2015, S. 297).

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 120 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

unser Blick in die Welt mit ihren Krisenregionen zeigt: Frieden ist nicht selbstverständlich. Er muss und er kann immer wieder neu gestärkt und belebt, gestaltet und errungen werden. In Zeiten, in denen immer neue Konflikte aufbrechen, und in denen die Fähigkeit fehlt, sie gewaltfrei zu lösen, ist es wichtiger denn je, sich für den Frieden stark zu machen – in der Welt und auch hier in unserer Gesellschaft (in unserer Gemeinde). Das Leitwort der diesjährigen Caritas-Kampagne „Frieden beginnt bei mir.“ fordert uns auf, Handwerkerinnen und Handwerker für den Frieden (Papst Franziskus) zu sein. Denn Frieden wird nicht nur durch internationale Diplomatie gesichert. Frieden beginnt dort, wo es uns im täglichen Miteinander gelingt, Gräben zu überwinden und Ungerechtigkeiten zu bekämpfen. Das gilt in Deutschland und weltweit.

Der Caritas-Sonntag 2024 richtet den Fokus auf den Frieden, der durch unser aller tägliches Handeln gestärkt und erneuert werden kann. Die vielen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten der Caritas leisten Friedensarbeit in diesem Sinn: In Schulprojekten gegen Rassismus, in der sozialen Arbeit in Hot Spots der Drogenkriminalität, in Sozialberatungen, bei Erziehungshilfen, in der Jugendarbeit und in Frauenhäusern, in der Katastrophenhilfe, in Erdbebengebieten und in der humanitären Unterstützung in Kriegsregionen. Frieden beginnt, wenn an all diesen Orten Menschen neue Hoffnung schöpfen.

Mit Ihrer Kollekte unterstützen Sie den täglichen Friedensdienst der Caritas vor Ort. Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre Spende und bitten Sie: Arbeiten und beten wir gemeinsam für eine friedlichere Welt. Lassen wir den Frieden bei uns beginnen.

Würzburg, den 24. Juni 2024

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am 15. September 2024 [alternativ: 8. September 2024] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 121 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

– Änderungen der KAVO –

- I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 26. Juni 2024 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff.), zuletzt geändert am 15. April 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 73, S. 89 f.) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 werden die §§ 22a und 22b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22a Führung auf Probe

(1) Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig. Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Probe bezeichnet worden sind.

(3) Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann dem Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. Dem Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenentgelt (§ 23) nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. Nach Fristablauf endet die Erprobung. Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

§ 22b Führung auf Zeit

(1) Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden. Folgende Verlängerungen des Arbeitsvertrages sind zulässig:

a) in den Entgeltgruppen 10 bis 12 eine höchstens zweimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren,

b) ab Entgeltgruppe 13 eine höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren.

Zeiten in einer Führungsposition nach Buchstabe a bei demselben Dienstgeber können auf die Gesamtdauer nach Buchstabe b zur Hälfte angerechnet werden. Die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit (§ 4) und die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Zeit bezeichnet worden sind.

(3) Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann dem Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu den in Absatz 1 genannten Fristen übertragen werden. Dem Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenentgelt (§ 23) nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 25 Absatz 4 Satz 1 ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächsthöheren Entgeltgruppe nach § 25 Abs. 4 Satz 1. Nach Fristablauf erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Entgeltgruppe entsprechende Tätigkeit; der Zuschlag entfällt.“

2. § 40b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 40b Kurzarbeit

(1) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den rechtsverbindlichen Bezug von Kurzarbeitergeld gemäß SGB III kann nach Maßgabe der Anlage 32 durch Dienstvereinbarung (§ 38 Absatz 1 Nr. 1 MAVO), in Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung durch mit jedem Mitarbeiter gesondert abgeschlossene schriftliche Vereinbarung, Kurzarbeit eingeführt werden.

(2) Die Regelung in Absatz 1 tritt mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.“

3. Die Anlage 31 wird wie folgt geändert:

Im zweiten Spiegelstrich wird die Angabe „31. August 2024“ durch die Angabe „31. August 2029“ ersetzt.

4. Nach der Anlage 31 wird die neue Anlage 32 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Bestimmungen zur Kurzarbeit

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage gilt für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Sinne von § 1 Abs. 1 und Abs. 1a KAVO stehen.

(2) Von der Kurzarbeit ausgenommen sind:

- Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
- Auszubildende, denen zeitlich überwiegend Tätigkeiten der Ausbildung von Auszubildenden oder Schülerinnen und Schülern bzw. der Betreuung von Dual Studierenden oder Praktikantinnen und Praktikanten übertragen sind oder die ausdrücklich gegenüber Dritten als Auszubildende, Praxisanleitende bzw. Betreuende benannt sind, wenn zu erwarten ist, dass diese während des Kurzarbeitszeitraumes im bisherigen Umfang die Ausbildung bzw. Betreuung durchführen,
- Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraumes aufgrund Aufhebungsvertrag oder deshalb endet, weil ein befristeter Arbeitsvertrag nicht verlängert wird,
- schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fällt,
- geringfügig Beschäftigte,
- Mitarbeiter in der Freistellungsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell.

(3) Dienstvereinbarungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage bereits gelten, bleiben unberührt. Soweit die in der Dienstvereinbarung zugesagte Aufstockung unterhalb der in § 5 Abs. 1 genannten Prozentsätze liegt, ersetzt § 5 Abs. 1 die Regelung der Dienstvereinbarung bei Rechtsträgern in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Bei Rechtsträgern in einer anderen Rechtsform beraten Dienstgeber und Mitarbeitervertretung im Falle des Satzes 2 die Möglichkeit einer Erhöhung der Aufstockung. Für eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage bestehende einzelvertragliche Vereinbarung gilt in Bezug auf die in § 5 Abs. 1 genannten Prozentsätze die für den Mitarbeiter günstigere Regelung.

§ 2 Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

(1) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den rechtsverbindlichen Bezug von Kurzarbeitergeld gemäß SGB III kann Kurzarbeit durch eine Dienstvereinbarung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO) eingeführt werden. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist Kurzarbeit gemäß den Regelungen dieser Anlage und der gesetzlichen Vorgaben für den rechtsverbindlichen Bezug von Kurzarbeitergeld gemäß SGB III mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert schriftlich zu vereinbaren.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienstgeber legen in der Dienstvereinbarung eine angemessene Ankündigungsfrist fest. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern der Beginn der Kurzarbeit mit einer Frist von fünf Kalendertagen anzukündigen. Die angekündigte Kurzarbeit kann in allen Fällen nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Ablauf der Ankündigungsfrist eingeführt werden. Nach Ablauf dieser Frist ohne Einführung der Kurzarbeit oder bei einer mindestens sechswöchigen Unterbrechung der Kurzarbeit durch Vollarbeit muss vor Aufnahme beziehungsweise Weiterführung der Kurzarbeit die Ankündigung wiederholt werden.

§ 3 Umfang und Höchstdauer der Kurzarbeit

Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben eingeführt werden, für einzelne Mitarbeiter jedoch nicht ohne sachlichen Grund. Sie darf die Höchstdauer gemäß § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB III nicht überschreiten und kann längstens bis zum 31. März 2026 eingeführt bleiben.

§ 4 Anzeige bei der Agentur für Arbeit – Information der Mitarbeitervertretung

(1) Der Dienstgeber stellt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld. Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der dafür erforderlichen Unterlagen. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung erhält der betroffene Mitarbeiter die für ihn erforderlichen Informationen.

(2) Die Mitarbeitervertretung wird vom Dienstgeber regelmäßig oder auf Anforderung der Mitarbeitervertretung über die Entwicklung der Lage informiert. Das Nähere wird in der Dienstvereinbarung geregelt. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung erhält der betroffene Mitarbeiter die für ihn erforderlichen Informationen.

§ 5 Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(1) Mitarbeiter eines Rechtsträgers in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung auf

- in den Entgeltgruppen 1 bis 10 (Anlage 5) 95 Prozent,
- in den Entgeltgruppen 11 bis 15 (Anlage 5) 90 Prozent

des Nettomonatsentgelts, das sie in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben.* Eine Abweichung zugunsten der Mitarbeiter ist in der Dienstvereinbarung möglich.

(2) Bei Mitarbeitern eines Rechtsträgers in anderer Rechtsform soll die Aufstockung in einer Absatz 1 entsprechenden Weise erfolgen. Mitarbeitervertretung und Dienstgeber können eine Abweichung auch zu Ungunsten der Mitarbeiter aus sachlichen Gründen vereinbaren.

(3) Bei der Ermittlung des Nettomonatsentgelts nach Absatz 1 Satz 1 bleiben das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), leistungs- oder erfolgsabhängige Entgelte oder Prämienzahlungen, jährliche Sonderzahlungen, an eine bestimmte Dauer der Beschäftigungszeit anknüpfende Entgelte oder Prämienzahlungen, Zahlungen aufgrund des Todes von Mitarbeitern sowie sonstige einmalige Sonderzahlungen unberücksichtigt. Das für die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes maßgebliche Nettomonatsentgelt ist durch die Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des SGB III begrenzt. Die Berechnung des für die Aufstockung erforderlichen Bruttobetrages kann im pauschalierten Berechnungsverfahren ermittelt werden, bei dem auf ganze 10 Euro kaufmännisch gerundet werden kann.

(4) Ungekürzt weitergezahlt werden vermögenswirksame Leistungen, die Weihnachtsgewinn und das Leistungsentgelt (§ 26 KAVO) bzw. die pauschale Jahreszahlung (§ 26a KAVO).

(5) Die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(6) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung sollen die tariflichen Entgelte, Kurzarbeitergeld und Aufstockung gesondert ausgewiesen werden.

(7) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

*Die Regelungen des § 1 Abs. 5 Anlage 29 gelten entsprechend.

§ 6 Betriebsbedingte Kündigungen, Wiedereinstellung

(1) Der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen ist für die Dauer der Kurzarbeit für diejenigen Mitarbeiter ausgeschlossen, die sich in Kurzarbeit befinden. Für Mitarbeiter eines Rechtsträgers in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts, die sich in Kurzarbeit befinden, ist der Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung auch für die Dauer von drei Monaten nach Beendigung der Kurzarbeit ausgeschlossen.

(2) Mitarbeiter, deren befristeter Arbeitsvertrag aufgrund der Kurzarbeit nicht verlängert wurde, sind bei entsprechender Eignung vorrangig wieder einzustellen, wenn ursprünglich vorhandene und infolge der Kurzarbeit abgebaute Arbeitsplätze wieder neu geschaffen und zu besetzen sind.

§ 7 Altersteilzeit

Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell kann § 10 Anlage 22a entsprechend angewendet werden. Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 Anlage 22a.

§ 8 Besondere Bestimmungen

Diese Anlage tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) Nr. 1 treten am 1. Juni 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) Nrn. 2 und 4 treten am 1. Juli 2024 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) Nr. 3 tritt am 1. September 2024 in Kraft.

II. Der vorstehende Beschluss wird für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 15. Juli 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 122 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)

I) Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) hat am 28. Mai 2024 neue Beschlüsse gefasst:

Demnach wird die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung für die Kölner Dombauhütte (KAVO-Dombau) vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 119, S. 110), zuletzt geändert am 13. März 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 60, S. 76), geändert.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird durch den Vorsitzenden der Dombau-KODA als Aushang am „Schwarzen Brett“ an den betriebsüblichen Stellen der Dombauverwaltung und der Dombauhütte veröffentlicht und ist bei Vorsitzenden der Dom-KODA einzusehen.

II) Die oben genannten Beschlüsse treten entsprechend in Kraft.

Köln, 15. Juli 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 123 Ordnung zur Vergütung von Hilfeleistungen in der Seelsorge im Erzbistum Köln

§ 1 Änderung der Ordnung

Die Ordnung zur Vergütung von Hilfeleistungen in der Seelsorge im Erzbistum Köln wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird aufgehoben.
2. In § 1 werden jeweils die Wörter „des Dekanates“ durch die Wörter „der Pastoralen Einheit“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

(1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Art der geleisteten Dienste. Es gelten folgende Einzelvergütungen:

Kategorie A zu € 60,00

- erste Sonn- oder Feiertagsmesse mit Predigt
- Fest- und Fastenpredigten, Rekolektionen
- Trauung mit Messe und Ansprache
- Beerdigung mit Requiem und Ansprache

Kategorie B zu € 36,00

- weitere Messe an Sonn- oder Feiertag mit gleicher Predigt (einschl. Vorabendmesse)
- Werktagmesse mit Ansprache
- Beerdigung ohne Requiem, mit Ansprache
- Wortgottesdienst mit Predigt

Kategorie C zu € 25,00

- Messe ohne Predigt an Sonn-, Feier- oder Werktag
- Krankensalbung, Krankenkommunion, Beichthören (je Stunde)
- Prozessionen, Andachten (je Stunde)
- Taufe mit Ansprache
- Trauung ohne Messe, mit Ansprache
- Wortgottesdienst ohne Predigt

Zeitaufwand für An- und Rückfahrten zu Vertretungen werden nicht vergütet. Es werden lediglich die Fahrtkosten erstattet.

- (2) Bei Dauervertretungen mit voller Präsenz werden die Dienste nach Absatz 1 pauschal vergütet, und zwar
- | | |
|----------------------------|----------|
| für die Dauer eines Monats | € 750,00 |
| für die Dauer einer Woche | € 190,00 |

Darüber hinaus wird bei Dauervertretungen freie Station gewährt. Falls diese Sachleistung nicht unentgeltlich in der Vertretungsstelle angeboten oder in Anspruch genommen wird, werden dafür gezahlt:

für die Dauer eines Monats	€ 490,00
für die Dauer einer Woche (7 Tage)	€ 115,00
für einen Tag	€ 17,00.“

4. In § 4 werden vor der Angabe „zwei Monate“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

5. § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Fahrtkostenerstattung für die An- und Abreise aus Anlass des Dienstantritts und der Beendigung des Dienstes. Erstattet werden Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Fahrten mit privatem Kraftfahrzeug für die nachgewiesenen Fahrtkilometer. Zur Berechnung der Reisekosten wird die Reisekostenordnung für Priester, Diakone und Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (GR/GA und PR/PA) für das Erzbistum Köln (RKO Pastorale Dienste) in der jeweiligen Fassung herangezogen. Fahrtkosten für An- und Abreise werden insgesamt bis maximal 260 € erstattet;“

6. § 8 wird aufgehoben.

7. Der bisherige § 9 wird § 8.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. September 2024 in Kraft.

Köln, 21. August 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Konsolidierte Fassung der Ordnung zur Vergütung von Hilfeleistungen in der Seelsorge im Erzbistum Köln

§1

(1) Im Falle der Verhinderung eines Seelsorgers durch Krankheit, Urlaub, Exerzitien oder Teilnahme an Priesterwerkwochen gilt zunächst der Grundsatz der gegenseitigen Vertretung der Seelsorge innerhalb der Pastoralen Einheit. Ist Vertretung innerhalb der Pastoralen Einheit nicht möglich, kann die Hilfe anderer Priester in Anspruch genommen werden, für die Vergütung nach den folgenden Bestimmungen gewährt wird.

(2) Handelt es sich bei dem verhinderten Priester um einen Ordensmann, so stellt nach den Bestimmungen des Gestellungsvertrages der Orden die Vertretung. Ist dem Orden eine solche Vertretung nicht möglich, so kann bei Aushilfe durch einen anderen Orden wie bei Verhinderung eines Diözesanpriesters Vergütung gewährt werden.

§2

(1) Die in §3 aufgeführten Vergütungen werden gewährt

- a) für Dienste von Ordenspriestern, die vom Orden für Aushilfen zur Verfügung gestellt werden, sofern sie nicht auf Grund eines Gestellungsvertrages bereits im Dienst des Erzbistums Köln stehen,
- b) für Dienste von Priestern ausländischer Diözesen, die nicht im Dienst des Erzbistums Köln stehen.

(2) Keine Vergütung nach § 3 erhalten Priester des Erzbistums Köln oder anderer deutscher Diözesen, gleich ob sie ihr Gehalt vom Bistum, von staatlichen oder sonstigen Stellen erhalten oder im Ruhestand leben. Auch Priester anderer Diözesen, die regelmäßige Besoldung erhalten, oder Ordenspriester die in einem Gestellungsvertrag stehen, erhalten keine Vergütung für Aushilfen. Zu Unrecht angenommene Vergütungen können vom Empfänger wieder zurückgefordert werden.

§3

(1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Art der geleisteten Dienste. Es gelten folgende Einzelvergütungen:

Kategorie A zu € 60,00

- erste Sonn- oder Feiertagsmesse mit Predigt
- Fest- und Fastenpredigten, Rekolektionen
- Trauung mit Messe und Ansprache
- Beerdigung mit Requiem und Ansprache

Kategorie B zu € 36,00

- weitere Messe an Sonn- oder Feiertag mit gleicher Predigt (einschl. Vorabendmesse)
- Werktagsmesse mit Ansprache
- Beerdigung ohne Requiem, mit Ansprache
- Wortgottesdienst mit Predigt

Kategorie C zu € 25,00

- Messe ohne Predigt an Sonn-, Feier- oder Werktag
- Krankensalbung, Krankenkommunion, Beichthören (je Stunde)
- Prozessionen, Andachten (je Stunde)
- Taufe mit Ansprache
- Trauung ohne Messe, mit Ansprache
- Wortgottesdienst ohne Predigt

Zeitaufwand für An- und Rückfahrten zu Vertretungen werden nicht vergütet. Es werden lediglich die Fahrtkosten erstattet.

(2) Bei Dauervertretungen mit voller Präsenz werden die Dienste nach Absatz 1 pauschal vergütet, und zwar

für die Dauer eines Monats	€ 750,00
für die Dauer einer Woche	€ 190,00

Darüber hinaus wird bei Dauervertretungen freie Station gewährt. Falls diese Sachleistung nicht unentgeltlich in der Vertretungsstelle angeboten oder in Anspruch genommen wird, werden dafür gezahlt:

für die Dauer eines Monats	€ 490,00
für die Dauer einer Woche (7 Tage)	€ 115,00
für einen Tag	€ 17,00

§4

Für Vertretungen, die sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten erstrecken, werden die im Erzbistum Köln üblichen Gestellungsleistungen gezahlt.

§5

(1) Unabhängig von den Vergütungssätzen in §§ 3 und 4 werden ausgezahlt:

1. Messstipendien, Binations- und Trinationsstipendien ungekürzt;
2. Fahrkostenerstattung für die An- und Abreise aus Anlass des Dienstantritts und der Beendigung des Dienstes. Erstattet werden Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Fahrten mit privatem Kraftfahrzeug für die nachgewiesenen Fahrkilometer. Zur Berechnung der Reisekosten wird die Reisekostenordnung für Priester, Diakone und Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (GR/GA und PR/PA) für das Erzbistum Köln (RKO Pastorale Dienste) in der jeweiligen Fassung herangezogen. Fahrtkosten für An- und Abreise werden insgesamt bis maximal 260 € erstattet;
3. Reisekostenerstattung für dienstlich unabweisbar notwendige Fahrten am Einsatzort. Die Erstattung erfolgt nach den für Priester des Erzbistums Köln geltenden Bestimmungen.

(2) Die Messstipendien werden bei der Überweisung besonders ausgewiesen und, falls die Beträge bar ausgezahlt werden, auf der Empfangsquittung aufgeschlüsselt, auch nach Binations- und Trinationsstipendien, um ihre Weiterverwendung bzw. Weitergabe gemäß der Rechtslage durch den Empfänger sicherzustellen.

§6

(1) Bei Vertretungsdiensten von Ordenspriestern ist die Vergütung grundsätzlich immer an den Orden selbst zu zahlen, nicht jedoch an den aushelfenden Ordenspriester.

(2) Die gesamten Ausgaben für Aushilfen sind durch Belege nachzuweisen, die von dem aushelfenden Priester und dem Rector ecclesiae bzw. seinem Beauftragten zu unterschreiben sind.

§7

Priester deutscher und ausländischer Diözesen im Dienst des Erzbistums Köln und solche Ordenspriester, die auf Grund von Gestellungsverträgen im Erzbistum Köln tätig sind, erhalten nur die Messstipendien gemäß den Bestimmungen des Erzbistums Köln und Fahrkostenerstattung nach §5 Abs. 1 Nr. 2 und 3.

§8

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Vergütungen nach § 3 werden von Zeit zur Zeit der allgemeinen Entwicklung folgend angepasst.

Nr. 124 Mitglieder des Priesterrates für die Wahlperiode 2024 bis 2028

Gemäß § 11 Abs. 2 der Wahlordnung für den Priesterrat in der Erzdiözese Köln, Amtsblatt Nr. 60, 1. Mai 2019), gebe ich nachfolgend die Zusammensetzung des Priesterrates für die Wahlperiode 2024 bis 2028 bekannt:

Vorsitzender

Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki

Geborene Mitglieder

Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp

Weihbischof Ansgar Puff

Weihbischof Rolf Steinhäuser

Generalvikar Msgr. Guido Assmann

Offizial Dr. Peter Fabritz

Regens Regamy Thillainathan

Kreisdechant Christoph Bersch
Kreisdechant Msgr. Achim Brennecke
Stadtdechant Frank Heidkamp
Kreisdechant Norbert Hörter
Stadtdechant Msgr. Thomas Kaster
komm. Stadtdechant Bernd Kemmerling
Stadtdechant Msgr. Robert Kleine
Kreisdechant Hans-Günther Korr
Kreisdechant Martin Kürten
Stadtdechant Dr. Bruno Kurth
Kreisdechant Hans-Josef Lahr
Stadtdechant Michael Mohr
Kreisdechant Daniel Schilling
Stadtdechant Msgr. Heinz-Peter Teller
Kreisdechant Guido Zimmermann

Gewählte Mitglieder:

Wahlbereich Nord

Pfarrer Dr. Meik-Peter Schirpenbach
Pfarrer Dr. Ansgar Steinke
Pfarrer Markus Polders
Pfarrer Sebastian Hannig
Pfarrer Mykola Pavlik
Pfarrer Andreas Süß

Wahlbereich Mitte

Pfarrer Joachim Thull
Pfarrer Franz Meurer
Domkapitular Msgr. Dr. Markus Hofmann
Pfarrer Dr. Peter Seul
Pfarrer Dr. Volker Hildebrandt
Domkapitular Prof. Dr. Christoph Ohly

Wahlbereich Süd

Pfarrer Thomas Taxacher
Pfarrer Karl-Heinz Wahlen
Pfarrer Dr. Tobias Schwaderlapp
Pfr. Alejandro Granado Aguilar
Pater Dr. Gianluca Carlin
Pfarrer Markus Feggeler

Wahlgruppe der innerhalb der letzten 10 Jahre Geweihten

Kaplan Andrzej Michal Bednarz
Kaplan Clemens Neuhoff
Kaplan Luis Alberto Aquino Mercedes

Wahlgruppe Ruhestandspriester, die in der Erzdiözese wohnen

Pfarrer i.R. Msgr. Gerhard Dane
Pfarrer i.R. Msgr. Dr. Wilfried Evertz
Pfarrer i.R. Karl-Heinz Sülzenfuß

Wahlgruppe Diözesanpriester, die außerhalb der Erzdiözese wohnen

Pfarrer Niccolo Galetti

Berufene Mitglieder:

Vertreter der Priester der Internationalen Katholischen Seelsorge

Pater Gregory White

Pater Vuk Buljan (Stellvertreter)

Ordenspriester

Pater Klaus Einsle

Weitere Berufene

Pfarrer Tobias Hopmann

Pfarrer Tobias Zöllner

Köln, 18. Juni 2024

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 125 Ausführungsverordnung zu Art. 7a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln zu Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen (AusfVO-GA Vorausgenehmigung Arbeitsverträge/Nachtragsverträge)

Köln, 16. August 2024

§ 1 Genehmigungspflicht

(1) Gemäß Art. 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln – Geschäftsanweisung 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 178) bedürfen die dort aufgeführten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchenvorstände und der Vertretungen der Gemeindeverbände und Kirchengemeindeverbände zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde.

(2) Gemäß Erlass vom 26. Juli 2000 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2000, Nr. 193) sind Arbeitsverträge von der Genehmigungspflicht freigestellt:

- a) bei denen eine geringfügige Beschäftigung im Sinne von § 8 SGB IV vorliegt oder
- b) bei denen die/der Mitarbeitende grundständig unterhalb der Entgeltgruppe EG 2, Anlage 5 zur KAVO, eingruppiert ist, oder
- c) die bis zur Dauer eines Jahres befristet sind.

§ 2 Vorausgenehmigung

(1) Für die nachfolgend genannten Arbeitsverträge und deren Änderung (Nachtragsverträge) wird unter den nachstehend genannten Voraussetzungen generell die kirchenaufsichtliche Genehmigung als Vorausgenehmigung gemäß Art. 7a Geschäftsanweisung erteilt, sofern die Willensbildung des Kirchenvorstandes bzw. der Verbandsvertretung gemäß § 14 Vermögensverwaltungsgesetz durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuch/ im Rahmen des Nachweises der Gattungsvollmacht gegenüber der zuständigen Regionalrendantur dokumentiert ist. Die nachfolgend genannten Regelungen entbinden Kirchenvorstand bzw. Verbandsvertretung oder Gattungsvollmachtnehmer und Regionalrendantur nicht von ihrer Verantwortung und Sorgfaltspflicht.

(2) Die nach Art. 7 Nr. 1 Buchstabe h der Geschäftsanweisung erforderliche Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde zum Abschluss und zur vertraglichen Änderung von Dienst und Arbeitsverträgen wird gemäß Art. 7a Geschäftsanweisung im Voraus erteilt (Vorausgenehmigung):

1. bei Abschluss von Arbeitsverträgen, wenn
 - a) die fachlichen und die persönlichen Voraussetzungen nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Artikel 6 erfüllt sind,
 - b) die Voraussetzungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung – KAVO – in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind,
 - c) der Arbeitsvertrag unter Verwendung der vom Erzbischöflichem Generalvikariat herausgegebenen Vertragsmuster ohne Änderungen und ohne im Muster nicht vorgesehene Streichungen/Ergänzungen erstellt wurde und
 - d) die Einstellung oder Änderung den genehmigten Stellenplan nicht überschreitet;
2. bei Aufhebungsverträgen, sofern das von der Erzbischöflichen Behörde herausgegebene Muster unverändert übernommen wurde;
3. wenn mit dem Beschäftigten eine von der Erzbischöflichen Behörde erstellte Zusatzvereinbarung oder ein solcher Praxisvertrag über ein duales Studium geschlossen werden soll;
4. wenn ein Berufspraktikant länger als ein Jahr beschäftigt werden soll;
5. wenn ein Ausbildungsverhältnis nach der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) begründet werden soll;
6. wenn die Einstellung oder Änderung den Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 sowie der Richtlinie des Erzbistums Köln zur Finanzierung und Personalbemessung für katholische Kindertageseinrichtungen in NRW in ihren jeweils gültigen Fassungen entspricht.

(3) Nicht im Voraus genehmigt sind:

- a) Arbeitsverträge mit Leitungen von Tageseinrichtungen für Kinder oder deren Stellvertretungen, Leitungen von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen der Offenen Tür (OT), mit Regionalkantorinnen und -kantoren, Seelsorgebereichsmusikerinnen und -musikern, Kirchenmusikerinnen und -musikern auf A- oder B-Stellen;
- b) Verträge mit Geschäftsführungen und Leitungen von gemeinnützigen Einrichtungen;
- c) Altersteilzeitvereinbarungen;
- d) Arbeitsverträge mit Mitarbeitenden sowie Auszubildenden der Gemeindeverbände;
- e) Ausbildungsverträge mit Ausnahme von Beschäftigungen in Kindertageseinrichtungen;
- f) Arbeitsverträge im Rahmen von Projekt-/Sonderstellen.

(4) Ist der Arbeits-/Nachtragsvertrag im Voraus genehmigt, hat die Regionalrendantur bei der Ausfertigung unter den Unterschriften der Vertragsparteien folgenden Genehmigungsvermerk einzufügen:

„Dieser Arbeitsvertrag / Nachtragsvertrag ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. ... AusfVO-GA Vorausgenehmigung Arbeitsverträge/ Nachtragsverträge kirchenaufsichtsrechtlich im Voraus genehmigt.“

Gepprüft und unterzeichnet:

Ort, den

Regionalrendanturleitung oder Stellvertretung“

Nach Abschluss des Arbeits-/Nachtragsvertrages verbleibt dieser bei den jeweils zuständigen Regionalrendanturen. Eine Übermittlung an das Erzbischöfliche Generalvikariat hat nur auf dortige Nachfrage sowie in elektronischer Form zu erfolgen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ausführungsverordnung tritt zum 1. September 2024 in Kraft. Zugleich tritt die Ausführungsverordnung vom 19. August 2013 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 173, S. 199 f.) außer Kraft.

Nr. 126 Kirchenvorstandswahl 2025

Köln, 14. August 2024

Im Jahr 2025 findet die Kirchenvorstandswahl in allen nordrhein-westfälischen (Erz-) Bistümern statt am

Samstag und Sonntag, den 8./9. November 2025.

Es wird um Berücksichtigung bei der Terminplanung gebeten.

Nr. 127 Pfarrgemeinderatswahl 2025

Köln, 14. August 2024

Im Jahr 2025 findet die Pfarrgemeinderatswahl in allen nordrhein-westfälischen (Erz-) Bistümern statt am

Samstag und Sonntag, den 8./9. November 2025.

Es wird um Berücksichtigung bei der Terminplanung gebeten.

Nr. 128 Erwachsenenfirmung in Düsseldorf

Köln, 20. August 2024

Am Freitag, 29.11.2024 um 18.30 Uhr findet in der Marienkirche in Düsseldorf (St. Mariä Empfängnis, Oststr. 42, 40211 Düsseldorf) die nächste diözesanweite Erwachsenenfirmung statt.

Die Büros der Katholischen Glaubensinformation „fides“ im Erzbistum Köln bieten aktuell folgende Kurse für Erwachsene zur Vorbereitung auf den Empfang der Firmung an:

Vorbereitung durch die kgi-fides Düsseldorf:

Der Firmkurs in Düsseldorf beginnt am 21.10.2024 um 19.30 Uhr. Die weiteren Kurstermine zur Vorbereitung sind am 28.10., 11.11. und am 18.11.2024 jeweils von 19.30 bis 21.00 Uhr.

Die Kurstreffen bauen aufeinander auf und finden statt in der Hohenzollernstr. 22, 40211 Düsseldorf.

Information und Anmeldung:

P. Athanasius Spies OFM, kgi-fides Düsseldorf, Tel. 0211/9069037, kontakt@kgi-fides.de

Vorbereitung durch die kgi-fides Köln:

Der Firmkurs in Köln beginnt am 01.10.2024 um 19:00 Uhr. Die weiteren Kurstermine zur Vorbereitung sind am 11.10., 17.10., 31.10., 07.11., 14.11. und 20.11.2024, jeweils von 19.00 – 21:00 Uhr.

Information und Anmeldung:

Irmgard Conin, kgi-fides Köln, Tel. 0221-92584745, info@fides.koeln; www.fides.koeln

Vorbereitung durch die kgi-fides Wuppertal:

Der Wuppertaler Firmkurs beginnt am 16.10.2024 (voraussichtlich im Kath. Stadthaus, Laurentiusstr. 7, 42103 Wuppertal-Elberfeld, 1. Etage). Aktuelle Informationen finden Sie unter www.kgi-wuppertal.de

Information und Anmeldung:

PR Dr. Werner Kleine, kgi-fides Düsseldorf, Tel. 0202/42969674, info@kgi-wuppertal.de.

Pfarrer, die einzelne erwachsene Firmbewerber/innen zu diesem Termin vorbereiten, werden gebeten, diese direkt beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Fachbereich Lebensbegleitende Pastoral, Sandra Behrendt (0221/1642-1455 oder sandra.behrendt@erzbistum-koeln.de) zu melden.

Personalia

Nr. 129 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 23.03. *Herr Pfarrer Michael Maxeiner*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 22. März 2027 zum Präses der Kolpingfamilie in Meckenheim.
- 01.05. *Herr Pfarrer Sven Goldhammer* weiterhin bis zum 30. April 2029 zum Diözesanvorsitzenden des Deutschen Vereins vom Heiligen Land.
- 01.05. *Herr Pfarrer Peter Weiffen* bis zum 30. April 2027 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.06. *Herr Diakon Gerhard Kloock* bis zum 31. Mai 2027 zum Beauftragten für ältere und kranke Kleriker im Stadtdekanat Leverkusen.
- 01.06. *Herr stellv. Kreisdechant Joachim Thull*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, für die Dauer der Amtszeit seines Kreisdechanten, längstens aber bis zum 31. August 2025 zum Vertreter des Dechanten im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis mit dem Titel stellvertretender Kreisdechant.
- 18.06. *Pater Sebastian Annas OP* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subsidiar an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 18.06. *Herr Diakon Marcus Bersé* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 18.06. *Pater Josef Bodensteiner OFMConv* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 18.06. *Herr Pfarrer Klaus Bußmann* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 31. Juli 2025 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 18.06. *Pater Dr. Peter Conrads Kronenberg SJ* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, bis zum 30. September 2024 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 18.06. *Msgr. Dr. Sebastian Cüppers* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subsidiar an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 18.06. *Herr Offizial Dr. Peter Fabritz* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Subsidiar an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 18.06. *Pater Marian Gerus SChr* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Gereon (Basilika minor) in Köln, St. Aposteln (Basilika minor) in Köln, St. Agnes in Köln und St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 18.06. *Pater Dr. Ignatius Hebestreit OFM* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subsidiar an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.

- 18.06. *Herr Pfarrer Rainer Josef Hoverath* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subdiakon an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 18.06. *Herr Pfarrer Mike Kolb* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subdiakon an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln sowie bereits am 08.06.2024 mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Krankenhausseelsorger an der Universitätsklinik Köln und an den Einrichtungen des evangelischen Krankenhauses Weyertal in Köln-Lindenthal.
- 18.06. *Herr Diakon Ulrich Merz* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 18.06. *Pater Richard Nennstiel OP* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 18.06. *Herr Pfarrer Christian Ott* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgabe, zum Subdiakon an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 18.06. *Herr Pfarrer Dr. Dominik Schultheis* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subdiakon an den Pfarreien St. Gereon (Basilika minor) in Köln, St. Aposteln (Basilika minor) in Köln, St. Agnes in Köln und St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 18.06. *Herr Pfarrer Dr. Peter Seul* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 18.06. *Pater Daniel Stadtherr OP* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 18.06. *Msr. Dr. Thomas Vollmer* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 18.06. *Herr Pfarrer Dr. Markus Wasserfuhr* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgabe, zum Subdiakon an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 18.06. *Herr Pfarrer Dr. Jörg Timo Weissenberg* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 21.06. *Herr Diakon Hans-Dieter Ditscheid* weiterhin bis zum 31. August 2025 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Georg in Grevenbroich-Neu-Elfgen, St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen, St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf, St. Peter und Paul in Grevenbroich und St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen im Seelsorgebereich Grevenbroich-Elsbach/Erft und an den Pfarreien St. Clemens in Grevenbroich-Kapellen, St. Jakobus in Grevenbroich-Neukirchen, St. Martinus in Grevenbroich-Wevelinghoven, St. Mauri in Grevenbroich-Hemmerden und St. Sebastianus in Grevenbroich-Hülchrath im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft sowie an den Pfarreien St. Cyriakus in Grevenbroich-Neuenhausen, St. Joseph in Grevenbroich-Südstadt, St. Lambertus in Grevenbroich-Neurath, St. Martin in Grevenbroich-Frimmersdorf, St. Matthäus in Grevenbroich-Allrath und St. Nikolaus in Grevenbroich-Barrenstein im Seelsorgebereich Grevenbroich-Vollrather Höhe und an den Pfarreien St. Antonius Eremit Rommerskirchen-Evinghoven, St. Briktius in Rommerskirchen-Oekoven, St. Martinus in Rommerskirchen-Nettesheim, St. Peter in Rommerskirchen und St. Stephanus in Rommerkirchen-Hoeningen im Kreisdekanat Rhein-Kreis-Neuss.
- 21.06. *Herr Pfarrer Ulrich Hinzen* weiterhin bis zum 31. August 2025 zum Subdiakon an der Pfarrei St. Pankratius in Köln-Junkersdorf im Stadtdekanat Köln.
- 25.06. *Herr Pfarrer Burkhard Hoffmann* weiterhin bis zum 30. September 2025 zum Subdiakon an der Pfarrei St. Thomas Morus in Bonn im Stadtdekanat.
- 25.06. *Herr Pfarrer Hans Münch* weiterhin bis zum 31. August 2025 zum Subdiakon an der Pfarrei St. Rochus und Augustinus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 25.06. *Herr Pfarrer Ikenna M. Onovo* weiterhin bis zum 31. August 2027, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Subdiakon an den Pfarreien St. Jacobus in Hilden und St. Chrysanthus und Daria in Haan im Kreisdekanat Mettmann.
- 26.06. *Pater Francis Xavier Antony SMM* mit Wirkung vom 1. Juli 2024, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an der Pfarrei St. Mariä Heimsuchung in Marienheide im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis.

- 26.06. *Herr Kaplan Udo Casel* mit Wirkung vom 1. Juli 2024, unter Beibehaltung Ihrer bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius in Odenthal-Altenberg im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 26.06. *Herr Diakon Hermann-Josef Schiefen* weiterhin bis zum 30. April 2025 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Rott, St. Michael in Geistingen, St. Simon und Judas in Hennef und St. Michael in Hennef-Westerhausen im Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 26.06. *Herr Kaplan Joaquim Daniel Wendland* weiterhin bis zum 31. August 2027, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan an der Pfarrei St. Servatius Siegburg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 26.06. *Herr Diakon Jürgen Wies* weiterhin bis zum 31. Oktober 2025 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Jacobus in Hilden und St. Chrysanthus und Daria in Haan im Kreisdekanat Mettmann.
- 27.06. *Herr Pfarrer Alfons Adelkamp*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 1. Juli 2024 bis zum 31. August 2024 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Elisabeth in Bonn, St. Winfried in Bonn, St. Quirinus in Bonn-Dottendorf und St. Nikolaus in Bonn-Kessenich im Seelsorgebereich Bonn-Süd des Stadtdekanates Bonn.
- 27.06. *Herr Pfarrer René Fanta* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subsidiar an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 03.07. *Herr Diakon Johannes Burgmer* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und befristet bis zum 31. August 2025, zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Agnes in Düsseldorf-Angermund, St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum, St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer und St. Suitbertus (Basilika minor) in Düsseldorf-Kaiserswerth im Seelsorgebereich Angerland/Kaiserswerth des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 03.07. *Herr Pfarrer Günter Ernst* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und befristet bis zum 30. September 2025, zum Subsidiar an der Pfarrei Hl. Familie in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 03.07. *Msr. Rainer Fischer* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und befristet bis zum 31. Dezember 2024, zum Subsidiar an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 03.07. *Herr Pfarrer Wolfgang Hanck* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und befristet bis zum 31. März 2025, zum Subsidiar an der Pfarrei Hl. Familie in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 03.07. *Herr Diakon Matthias Heyen* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an den Pfarreien St. Agnes in Düsseldorf-Angermund, St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum, St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer und St. Suitbertus (Basilika minor) in Düsseldorf-Kaiserswerth im Seelsorgebereich Angerland/Kaiserswerth des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 03.07. *Herr Diakon Wolfram Jäckel* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 03.07. *Herr Diakon Helmut Kläßen* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Agnes in Düsseldorf-Angermund, St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum, St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer und St. Suitbertus (Basilika minor) in Düsseldorf-Kaiserswerth im Seelsorgebereich Angerland/Kaiserswerth des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 03.07. *Herr Diakon Heinrich Kleesattel* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an den Pfarreien St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, St. Pius in Köln-Zollstock und Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln Am Südkreuz sowie an der Pfarrei Hl. Drei Könige in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 03.07. *Herr Pfarrer Wolfram Knitter* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Agnes in Düsseldorf-Angermund, St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum, St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer und St. Suitbertus (Basilika minor) in Düsseldorf-Kaiserswerth im Seelsorgebereich Angerland/Kaiserswerth des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 03.07. *Herr Pfarrer Dr. Jacob Mandiyil* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subsidiar an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln im Stadtdekanat Köln.

- 03.07. *Herr Kaplan Thibault Germain Milongo-Mbimi* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 03.07. *Herr Pfarrer Thomas Müller* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der Pfarrei Hl. Familie in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 03.07. *Herr Pfarrer Peter Nüsser* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, St. Pius in Köln-Zollstock und Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln Am Südkreuz sowie an der Pfarrei Hl. Drei Könige in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 03.07. *Herr Diakon Hans-Willi Ommer* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und befristet bis zum 31. August 2027, zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 03.07. *Herr Diakon Martin Oster* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 03.07. *Herr Pfarrer Günther Stein* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und befristet bis zum 31. Mai 2025, zum Subsidiar an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 03.07. *Herr Pfarrer Reinhold Steinröder* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 03.07. *Herr Diakon Dr. Zenon Szelest* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 03.07. *Herr Pfarrer Johannes Wirthmüller* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Agnes in Düsseldorf-Angermund, St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum, St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer und St. Suitbertus (Basilika minor) in Düsseldorf-Kaiserswerth im Seelsorgebereich Angerland/Kaiserswerth des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 03.07. *Herr Pfarrer Wolfgang Zierke* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 04.07. *Herr Diakon Michael Kehren* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Bezirkspräses des Bezirksverbandes Bergheim-Nord im Diözesanverband Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V..
- 05.08. *Herr Diakon Heinz Altenrath* weiterhin bis zum 31. Oktober 2025 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Bruno in Köln-Klettenberg sowie St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz im Seelsorgebereich Sülz/Klettenberg des Stadtdekanates Köln.
- 05.08. *Herr Kaplan Robert Knezevic* mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Kaplan an den Pfarreien St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und St. Pius in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln am Südkreuz und an den Pfarreien Hl. Drei Könige in Köln sowie St. Joseph und Remigius in Köln des Stadtdekanates Köln.
- 05.08. *Herr Pfarrer Dr. Juraj-Domagoj Ledic* mit Wirkung vom 1. September 2024, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrvikar an den Pfarreien Christus König in Köln und St. Maximilian Kolbe in Köln sowie an den Pfarreien St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen, St. Clemens in Köln-Porz-Langel, St. Josef in Köln-Porz und St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf im Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen des Stadtdekanates Köln.
- 05.08. *Herr Pfarrer Bonifatius Müller* mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Thomas Morus in Bonn sowie St. Rochus und Augustinus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 05.08. *Herr Diakon Bogdan Sadowski* weiterhin bis zum 31. August 2025 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Pantaleon und St. Severin in Brühl, St. Margareta in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl sowie an den Pfarreien Schmerzhafte Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wessling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 05.08. *Pater Joseph Vadakkekara CMI* mit Wirkung vom 1. September 2024, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, weiterhin bis 31. August 2027 als Pfarrvikar an der Pfarrei St. Nikolaus in Rösrath im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer-Kreis.

01.09. *Herr Pfarrer Stefan Mergler* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Suitbertus in Heiligenhaus und St. Michael und Paulus in Velbert im Kreisdekanat Mettmann.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 18.06. *Herrn Pfarrer Bernd-Michael Fasel* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 31. Dezember 2024 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln ernannt und gleichzeitig seine Ernennung bis zum 31. Dezember 2024 als Subsidiar an den Pfarreien St. Gereon (Basilika minor) in Köln, St. Aposteln (Basilika minor) in Köln, St. Agnes in Köln und St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln verlängert.
- 18.06. *Herrn Prälat Prof. Dr. Helmut Moll* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 30. September 2025 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln ernannt und gleichzeitig seine Ernennung bis zum 30. September 2025 als Subsidiar an den Pfarreien St. Gereon (Basilika minor) in Köln, St. Aposteln (Basilika minor) in Köln, St. Agnes in Köln und St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln verlängert.
- 27.06. die Wahl von *Msgr. Robert Kleine* zum Diözesanpräses der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – Diözesanverband im Erzbistum Köln mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 für die Dauer von vier Jahren bestätigt.
- 03.07. *Herrn Diakon Hubert Matheis* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und befristet bis zum 31. Oktober 2025, zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln im Stadtdekanat Köln ernannt und gleichzeitig seine Ernennung als Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, St. Pius in Köln-Zollstock und Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln Am Südkreuz sowie an der Pfarrei Hl. Drei Könige in Köln im Stadtdekanat Köln bis zum 31. Oktober 2025 verlängert.
- 04.07. *Pater Martin Löwenstein SJ*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, mit Ablauf des 31. Juli 2024 als Schulseelsorger am Aloisiuskolleg in Bonn entpflichtet.
- 05.08. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Ulrich Lemke* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2024 als Pfarrer und als Vorsitzender des Kirchengemeinerverbandes an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld, St. Marien in Wuppertal-Barmen und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich Barmen-Nordost des Stadtdekanates Wuppertal entpflichtet sowie gleichzeitig mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Antonius in Wuppertal-Barmen sowie an den Pfarreien St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal-Barmen, St. Raphael in Wuppertal-Langerfeld und St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg, im Seelsorgebereich Barmen-Wupperbogen Ost und an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld, St. Marien in Wuppertal-Barmen und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich Barmen-Nordost des Stadtdekanates Wuppertal ernannt.

Es starb im Herrn am:

24.07. *Pfarrer i.R. Günter Lültsdorf*, 84 Jahre.

25.07. *Diakon Klaus Walter Behne*, 84 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 19.04. *Schwester Anitha Pachanal SABS* mit Wirkung vom 1. September 2024, im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin, als Ordensschwester in der Krankenhausesorge in den Einrichtungen des Helios Klinikums Bonn/Rhein-Sieg in Bonn.
- 01.06. *Frau Martina Kampers* bis zum 31. Mai 2025 mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Seelsorgebereich Bonn Süd des Stadtdekanates Bonn.
- 18.06. *Frau Annette Blazek* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Gereon (Basilika minor) in Köln, St. Aposteln (Basilika minor) in Köln, St. Agnes in Köln und St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.

- 18.06. *Herr Stefan Burtscher* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Gereon (Basilika minor) in Köln, St. Aposteln (Basilika minor) in Köln, St. Agnes in Köln und St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 18.06. *Frau Ulrike Krippendorf* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 18.06. *Herr Peter Otten* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 18.06. *Schwester Lidia Spyra AM* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin, als Ordensschwester an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 18.06. *Herr Thomas Zalfen* mit Wirkung vom 1. August 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Severin in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 27.06. *Frau Mara-Lena Hahn*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2026 mit der ehrenamtlichen Geistlichen Leitung der Kolpingjugend im Diözesanverband Erzbistum Köln.
- 03.07. *Frau Hiltrud Liliane Görres* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 03.07. *Frau Beate Kirfel* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an der Pfarrei Hl. Familie in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 03.07. *Herr Mark Hubertus Johanna Kusters* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferent an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 03.07. *Frau Pia Odenhausen* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 03.07. *Herr Leonhard Schymura* mit Wirkung vom 1. September 2024 als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge am Eduardus Krankenhaus in Köln-Deutz.
- 03.07. *Frau Beatrix Vogel* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, St. Pius in Köln-Zollstock und Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln Am Südkreuz und an der Pfarrei Hl. Drei Könige in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 03.07. *Frau Nele van Meeteren* mit Wirkung vom 1. September 2024, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Agnes in Düsseldorf-Angermund, St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum, St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer und St. Suitbertus (Basilika minor) in Düsseldorf-Kaiserswerth im Seelsorgebereich Angerland/Kaiserswerth des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 19.07. *Herr Jean-Michel Justine* mit Wirkung vom 1. September 2024, im Einvernehmen mit dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge, als Helfer in der Seelsorge an der französischen Seelsorgestelle in Düsseldorf.
- 05.08. *Frau Maria Alaimo di Loro* mit Wirkung vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2026 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien St. Laurentius in Wuppertal-Elberfeld und Herz Jesu in Wuppertal-Elberfeld sowie an den Pfarreien St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld, St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn sowie St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen des Stadtdekanates Wuppertal.
- 05.08. *Frau Lisa Brentano* mit Wirkung vom 1. September 2024 als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Lambertus in Düsseldorf sowie St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 05.08. *Frau Chantal Erdmann* mit Wirkung vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2026 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf, St. Michael in Königswinter-Niederdollendorf und St. Remigius in Königswinter im Seelsorgebereich Königswinter-Tal sowie an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach, Zur Schmerzhaften Mutter in Königswinter-Ittenbach, St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf und St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis im Seelsorgebereich Königswinter – Am Oelberg des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 05.08. *Frau Cornelia Maria Hardieß* mit Wirkung vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2026 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien St. Joseph in Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud in Morsbach, St. Bonifatius in Morsbach-Wildbergerhütte, St. Sebastianus in Morsbach und St. Mariä Heimsuchung in Morsbach-Holpe im Seelsorgebereich Morsbach/Friesenhagen/ Wildbergerhütte sowie an den Pfarreien St. Michael in Waldbröl,

St. Bonifatius in Wiehl-Bielstein, St. Antonius in Reichshof-Denklingen und St. Mariä Himmelfahrt in Wiehl im Seelsorgebereich An Bröl und Wiehl des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.

- 05.08. *Herr Felix Köller* mit Wirkung vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2026 als Pastoralassistent an der Pfarrei St. Johannes in Troisdorf-Sieglar sowie an den Pfarreien St. Gerhard in Troisdorf, St. Hippolytus in Troisdorf, St. Georg in Troisdorf-Altenrath und St. Mariä Himmelfahrt in Troisdorf-Spich im Seelsorgebereich Troisdorf des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 05.08. *Frau Caroline Lypken* mit Wirkung vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2026 als Pastoralassistentin an den Pfarreien Heilig Geist in Bonn-Venusberg, St. Barbara in Bonn-Ippendorf und St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Stadtdekanates Bonn.
- 05.08. *Frau Laura Meyer* mit Wirkung vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2026 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien St. Bruno in Köln-Klettenberg und St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz im Seelsorgebereich Sülz-Klettenberg des Stadtdekanat Köln Kreis.
- 05.08. *Frau Viktoria Charlotte Schmitz* mit Wirkung vom 1. September 2024 bis zum 31. August 2026 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Goar in Bad Münstereifel-Schönau, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg und St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath im Seelsorgebereich Bad Münstereifel sowie an den Pfarreien St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem, St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey, St. Severinus in Mechernich-Kommern und St. Stephanus in Mechernich-Lessenich im Seelsorgebereich Veytal des Kreisdekanates Euskirchen.

Es wurde entpflichtet am:

- 27.06. *Frau Sara Manuela Sust* mit Ablauf des 30. Juni 2024 als Pastoralreferentin und Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Clemens in Solingen und St. Johannes der Täufer in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 09.07. *Herr Michael Neumann* mit Ablauf des 31. Juli 2024 als Pastoralreferent und Kommunionhelfer für das Erzbistum Köln sowie als Referent im Bereich Schule & Hochschule, Fachbereich Jugend-, Schul- & Hochschulpastoral im Erzbischöflichen Generalvikariat Köln.